



## Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

### Förderbeiträge an touristische Linien des öffentlichen Verkehrs

#### Leitfaden und Bedingungen

##### RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

##### **Art. 18** Touristische Linien des öffentlichen Verkehrs

- <sup>1</sup> Der Kanton kann an touristische Linien des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren.
- <sup>2</sup> Die touristischen Linien dürfen keinen unmittelbaren Erschliessungscharakter haben, keine Angebote des regionalen Personen- und Ortsverkehrs konkurrenzieren und müssen einen Umsteigeeffekt bewirken.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Bestellung einzureichen (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 1 GöV).

#### BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Gemäss Art. 18 Abs. 1 GöV kann der Kanton an touristische Linien des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren. Die touristischen Linien dürfen keinen unmittelbaren Erschliessungscharakter haben, keine Angebote des regionalen Personen- und Ortsverkehrs konkurrenzieren und müssen einen Umsteigeeffekt bewirken (Art. 18 Abs. 2 GöV).

##### **Voraussetzungen**

Eine touristische Linie startet grundsätzlich in einer Ortschaft, die mit einer bestehenden Verbindung des öffentlichen Verkehrs bereits erschlossen ist (Art. 17 Abs. 1 VöV). Danach wird also der Ausgangspunkt einer touristischen Linie festgelegt. Diese Linie hat über eine touristische Strecke oder zu einem touristischen Ziel ausserhalb oder am Rande des Siedlungsgebiets zu führen und hat somit keinen unmittelbaren Erschliessungscharakter (Art. 17 Abs. 2 VöV). Die touristische Linie kann also als Strecke für den Touristen attraktiv sein oder der Zugang zu einem touristisch attraktiven Ziel ermöglichen. Ein Umsteigeeffekt ist gegeben, wenn die touristische Linie dazu geeignet ist, den motorisierten Individualverkehr (MIV) auf dieser Strecke oder zum touristischen Ziel zu senken (Art. 17 Abs. 3 VöV). Anhand der Frequenzen und Verkehrseinnahmen ist ein Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent für das auf der touristischen Linie gefahrene Angebot nachzuweisen (Art. 17 Abs. 4 VöV).

##### **Ungedeckte Kosten und Bemessung**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an touristische Linien bis zu 50 Prozent an den ungedeckten Kosten.

Als ungedeckte Kosten gelten die effektiven Kosten der touristischen Linie bzw. die Kosten, welche das Transportunternehmen verrechnet abzüglich der erzielbaren Verkehrseinnahmen (Art. 18 Abs. 1 VöV).

An die ungedeckten Kosten werden namentlich folgende Beiträge gewährt (Art. 18 Abs. 2 VöV):

- |  |            |
|--|------------|
| a) Angebote mit Fahrausweisen des nationalen direkten Verkehrs | 50 Prozent |
| b) alle weiteren Angebote:                                     | 30 Prozent |

#### **BEDINGUNGEN FÜR FÖRDERBEITRÄGE AN TOURISTISCHE LINIEN DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS**

Die zugesicherten Förderbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Förderbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die Bestellung vom Gesuch ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 33 Abs. 1 GöV).

Die Schlussabrechnung für Förderbeiträge ist dem Amt fristgerecht einzureichen. Die Frist kann auf Antrag hin grundsätzlich einmal um ein Jahr verlängert werden (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Werden Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass die vorzeitige Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 24 Abs. 4 GöV i.V.m. Art. 32 Abs. 2 und 3 GöV).

Allfällige Bundesbeiträge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 GöV) und diese haben für kantonale Beiträge keine bindende Wirkung (Art. 24 Abs. 2 GöV). Förderbeiträge nach dem GöV können kumuliert werden und dürfen in der Regel mit andern Beiträgen von Bund und Kanton 80 Prozent der ungedeckten Kosten für die einzelne Massnahme nicht übersteigen (Art. 24 Abs. 3 GöV).

#### **FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG**

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an [foerderbeitraege@aev.gr.ch](mailto:foerderbeitraege@aev.gr.ch) erfolgen.
- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an [finanzen@aev.gr.ch](mailto:finanzen@aev.gr.ch). Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Abrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

## **EINZUREICHENDE UNTERLAGEN**

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- Beschrieb der touristischen Linie mit Übersicht der Linienführung (Situationsplan)
- Detaillierte Kostenzusammenstellung, Offerte Transportunternehmen
- Darlegung Leistungen von Dritten (Gemeinden, Regionen etc.)

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

## **AUSKÜNFTE**

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.